

Für die energieintensive Industrie relevante Aspekte der Gas-Notfall-Verordnung

Dr. Gernot-Rüdiger Engel ist Rechtsanwalt und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH am Standort Hamburg, Lehrbeauftragter für Umweltrecht und Energierecht der Berlin School of Economics and Law sowie Herausgeber des Berliner Kommentars zum Brennstoffemissionshandelsgesetz.

Ekkehard Hübel ist Rechtsanwalt und Senior Associate der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH am Standort Hamburg. Er publiziert regelmäßig zu rechtlichen Fragen insbesondere in den Bereichen des Umwelt- und Energierechts.

Mit der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates v. 5.8.2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (Gas-Notfall-Verordnung) versucht der europäische Ordnungsgeber, möglichen nationalen Störungen bei der zukünftigen Gasversorgung entgegenzuwirken. Das Handlungsinstrumentarium sieht dabei konkrete Reduktionsziele der Gasnachfrage vor, zunächst freiwillig, im Falle eines sog. „Unionsalarms“ zwingend. Maßnahmensseitig lässt die Gas-Notfall-Verordnung den Mitgliedstaaten im Rahmen der Nachfragesenkung freien Spielraum. Zum Schutz bestimmter Industrieunternehmen ermöglicht die Verordnung Ausnahmen von den zu ergreifenden Maßnahmen – ein Vorteil für die betreffenden Akteure.

Der Beitrag erörtert Aspekte der Gas-Notfall-Verordnung insbesondere mit Blick auf rechtliche Folgen für die Industrie. Es werden Hintergrund und Zweck der Gas-Notfall-Verordnung erläutert, anschließend werden Inhalte und Vorgaben sowie Einschränkungen dargelegt. Schließlich werden ein Fazit und ein Ausblick zu möglichen Entwicklungen gegeben.

1. Hintergrund

In Folge der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine sind die Gasflüsse aus Russland drastisch reduziert. Als Reaktion auf Sanktionen der Mitgliedstaaten deutet die EU die schrittweisen Reduktionen der Gaslieferungen als politische Waffe. Der Gefahr versiegender Gasflüsse muss nach Erwägungsgrund 1 der Gas-Notfall-Verordnung entsprechend begegnet werden, da historisch hohe und volatile Energiepreise bereits jetzt zu verzeichnen sind. Im Vergleich zum Jahresbeginn 2022 ist nach [Daten der Bundesnetzagentur und des Trading Hub Europe](#) bis Mitte August bereits eine Verdreifachung der Gaspreise zu beobachten.

Laut Erwägungsgrund 6 der Gas-Notfall-Verordnung sind die bestehenden unionsrechtlichen Instrumente nicht darauf ausgerichtet, Unterbrechungen der Gaslieferungen von mehr als dreißig Tagen zu bewältigen. Insbesondere die Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 994/2010 (Gas-SOS-Verordnung) enthält keine hinreichenden Regelungen für langfristige Mangellagen.

2. Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist die Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere in Form der sog. „Energiesolidarität“.

a) Solidarität der Mitgliedstaaten

Nach den Erwägungsgründen 5 und 8 der Gas-Notfall-Verordnung soll die Solidarität der Mitgliedstaaten speziell dazu dienen, weitere Störungen der Gasversorgung präventiv zu verhindern

und die Resilienz der gesamten EU gegenüber künftigen, plötzlichen Ereignissen bei der Gasversorgung zu stärken. Dazu sollen die Mitgliedstaaten ihre Gasnachfrage gemeinsam senken, um Verzerrungen auf dem Binnenmarkt durch unkoordiniertes Vorgehen zu vermeiden.

b) Grundsatz der Energiesolidarität

Als Ausformung des unionsrechtlichen Solidaritätsgedankens fußt die Gas-Notfall-Verordnung auf dem Grundsatz der Energiesolidarität (Vgl. EuG Urt. v. 10.9.2019 – T-883/16 Rn. 72). Dieser Grundsatz ist durch die Rechtsprechung des EuGH als Grundprinzip des Unionsrechts bestätigt worden. Inhalt ist die „... allgemeine Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten ..., die Interessen aller möglicherweise betroffenen Akteure zu berücksichtigen, so dass sich die Union und die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen der Energiepolitik der Union bemühen [müssen], Maßnahmen zu vermeiden, die ... Interessen in Bezug auf die Sicherheit und die wirtschaftliche und politische Tragbarkeit der Versorgung ... beeinträchtigen, um ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und faktischen Solidarität Rechnung zu tragen“ (EuGH Urt. v. 15.7.2021 – C-848/19 P Rn. 20; vgl. EuG Urt. v. 10.9.2019 – T-883/16 Rn. 73). Im Ergebnis ist im Bereich der Energieversorgung auch Rücksicht auf Akteure der Wirtschaft und Industrie zu nehmen.

3. Inhalte und Vorgaben

Art. 1 Gas-Notfall-Verordnung benennt die Instrumente zur Bewältigung einer Gasversorgungskrise. Die Gas-Notfall-Verordnung enthält Mittel der Koordinierung, Überwachung und Meldung der nationalen Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und insbesondere das Instrument der unionsspezifischen Krisenstufe, den „Unionsalarm“. Grundpfeiler der Verordnung ist die freiwillige Nachfragesenkung beim Gasverbrauch der Mitgliedstaaten.

Art. 3 Gas-Notfall-Verordnung sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten bemühen müssen, den Gasverbrauch vom 1.8.2022 bis zum 31.3.2023 um mindestens 15 % gegenüber einem bestimmten Referenzzeitraum zu verringern. Laut Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Gas-Notfall-Verordnung ist im Fall der Ausrufung des „Unionsalarms“ die 15-prozentige Senkung des Gasverbrauchs zum Referenzzeitraum zwingend zu erreichen. Art. 4 Abs. 1 Gas-Notfall-Verordnung bestimmt, dass der „Unionsalarm“ durch den Rat ausgerufen wird.

Gem. Art. 6 Abs. 1 Gas-Notfall-Verordnung sind die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Maßnahmen zur Nachfragesenkung frei. Zwar sollen nach Art. 6 Abs. 3 Gas-Notfall-Verordnung Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs des Elektrizitätssektors, zum Brennstoffwechsel als auch zur Senkung des Gasverbrauchs der Industrie erwogen werden. Eine Pflicht besteht jedoch nicht.

a) Geschützte Kunden

Laut Art. 6 Abs. 1 lit. c Gas-Notfall-Verordnung ist die Gruppe der „geschützten Kunden“ nach Art. 2 Nr. 5 Gas-SOS-Verordnung zu beachten, denen eine Gasversorgung weitgehend erhalten bleiben muss. Dazu zählen unter gewissen Voraussetzungen Haushaltskunden, kleine und mittlere Unternehmen, grundlegende soziale Dienste sowie Fernwärmeanlagen. Weite Teile der Industrie sind damit – jedenfalls nach der Gas-SOS-Verordnung – nicht durch den Begriff „geschützter Kunde“ erfasst. Ihre Gasversorgung ist also nach den Maßstäben der Gas-SOS-Verordnung nicht gesichert.

b) „Priorisierte“ Kunden

In Anbetracht der weitreichenden Auswirkungen eines Ausfalls der Gasversorgung der Industrie auf die Versorgung der Bevölkerung besteht durch die Gas-Notfall-Verordnung nunmehr die Möglichkeit, innerhalb der „nicht geschützten Kunden“ zu priorisierende Kundengruppen zu bilden. Eine Priorisierung der Kunden, um diese von bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der

Nachfragesenkung auszunehmen, soll nach Art. 6 Abs. 2 Gas-Notfall-Verordnung auf Grundlage objektiver und transparenter Kriterien erfolgen, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung tragen. Unter anderem sollen berücksichtigt werden

mögliche Auswirkungen einer Störung auf die Lieferketten, die für die Gesellschaft systemrelevant sind,

- die möglichen negativen Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere auf die Lieferketten nachgelagerter Sektoren, die für die Gesellschaft systemrelevant sind, die möglichen langfristigen Schäden an Industrieanlagen und
- die Möglichkeit zur Senkung des Verbrauchs und zur Substitution von Produktion in der Union.

4. Fazit und Ausblick

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Nachfragesenkung sind die Mitgliedsstaaten – selbst bei Ausrufung des „Unionsalarms“ samt verpflichtender Nachfrageminderung – weitestgehend frei. Die Gruppe der geschützten Kunden nach Art. 2 Nr. 5 Gas-SOS-Verordnung ist zu beachten, Priorisierungen zu Gunsten der Industrie sind zu erwägen.

Gerade die vorsichtige Öffnung hin zu einer Schutzwirkung zu Gunsten bestimmter Industrieunternehmen und -branchen ist zu begrüßen. Zwar obliegt die Ausgestaltung dem nationalen Gesetzgeber, jedoch bietet dies der Industrie die Gelegenheit, individuelle Folgen eines möglichen Versorgungsausfalls deutlich zu artikulieren. Dies dürfte zB für die Lebensmittel-, Pharma-, und Verpackungsindustrie gelten, da in diesen Branchen im Fall einer Unterbrechung der Gasversorgung Auswirkungen für den Bevölkerungsschutz auf der Hand liegen. Ob und inwieweit auf nationaler Ebene Priorisierungen für die Industrie auf Basis der Gas-Notfall-Verordnung umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.